



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

Vom 16.06.1999

Die Stadt Schwabmünchen erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 12. Dezember 1983, geändert durch Satzung vom 15. März 1991, außer Kraft.

Schwabmünchen, 16.06.1999

Neumann
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabmünchen

Verzeichnis der Pauschalsätze,

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Die in DM genannten Beträge gelten bis 31. 12. 2001; danach kommen die Euro-Beträge zur Abrechnung.

1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

		<u>DM</u>	<u>Euro</u>
1.1.	TSF Tragkraftspritzenfahrzeug	91,20	46,60
1.2.	LF 8 Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, LF 8/6 ohne Spreizer	176,80	90,40
1.3.	LF 8/6 Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, mit Spreizer	191,90	98,10
1.4.	LF 16 Löschgruppenfahrzeug	248,80	127,20
1.5.	TLF 16/25 Tanklöschfahrzeug	188,00	96,10
1.6.	DLK 23-12 Drehleiter	440,50	225,30
1.7.	RW 2 Rüstwagen Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	279,90	143,10
1.8.	MZF Mehrzweckfahrzeug; Transporter (Kombi)	51,60	26,40
1.9.	MZB Mehrzweckboot (früher: K-Boot)	64,60	33,00
1.10.	ANHÄNGER Schlauchanhänger, P 250, Ölsperren, Heuwehrgerät, TSA	50,00	25,60

2. Arbeitsstundenkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend außer Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

		<u>DM</u>	<u>Euro</u>
2.1.	Brennschneidgerät einschl. verbrauchter Gase	129,00	66,00
2.2.	Leichtes Tauchgerät	32,00	16,40
2.3.	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	95,00	48,60
2.4.	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atem- maske	50,00	25,60
2.5.	Generator 5 kVA	50,00	25,60
2.6.	Generator 20 kVA	100,00	51,10
2.7.	Beleuchtungssatz	50,00	25,60
2.8.	Tauchpumpe TP 4/1	26,00	13,30
2.9.	Mehrzwecksauger	33,00	16,90
2.10.	Überdruck-Lüftungsgerät	40,00	20,50
2.11.	Ölbindemittel (pro Sack)	40,00	20,50
2.12.	Entsorgungskosten (pro Sack); bei Entsorgung von Sondermüll wer- den die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt	10,00	5,10
2.13.	Roll-gliiss Abseilgerät	50,00	25,60
2.14.	Feuerlöschschläuche - B und C – einschl. Reinigung pro Stück	20,00	10,20
2.15.	Hebekissen, Leckdichtkissen	80,00	40,90
2.16.	Steck- und Schiebeleitern	30,00	15,30

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	<u>pro Stunde</u>	<u>Euro</u>	<u>mit 25 % Zuschlag</u>	<u>Euro</u>
3.1. Einsatzleiter	50,00 DM	25,60	62,50 DM	32,00
3.2. Feuerwehrmann	35,00 DM	17,90	43,80 DM	22,40

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere ½ Stunde berechnet.

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

	Sachkosten	Personalkosten	Gesamtbetrag	
			DM	Euro
4.1. Atemschutzgerät reinigen und prüfen	7,00 DM	8,00 DM	15,00	7,80
4.2. Atemanschluß (Maske) reinigen und prüfen	4,00 DM	6,00 DM	10,00	5,10
4.3. Pressluftflaschen befüllen	10,30 DM	11,70 DM	22,00	11,30
4.4. CSA-Anzug reinigen und prüfen	20,00 DM	40,00 DM	60,00	30,70
4.5. Sachkosten für Funktionsprüfung (Teststrecke)			50,00	25,60

5. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet

	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
5.1. Feuerlöschschläuche - B und C – einschl. Reinigung pro Stück	20,00	10,20
5.2. Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	20,00	10,20
5.3. Standrohr mit Schlüssel	20,00	10,20
5.4. Kübelspritze	15,00	7,80
5.5. Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	50,00	25,60
5.6. Tauchpumpe	75,00	38,40
5.7. Mehrzwecksauger	100,00	51,10

6. Pauschalgebühren

	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
6.1. Türöffnung im Stadtgebiet (ohne Gefahr)	150,00	76,70
6.2. Insektennotdienst	140,00	71,60
6.3. Kleintierhilfe - bis 1 Std. Einsatzzeit	150,00	76,70
- jede weitere angefangene Stunde	100,00	51,10
6.4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage im Wiederholungsfall * ¹⁾	500,00	255,70
6.5. Fehlalarm - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst * ¹⁾	2.500,00	1.300,00

*¹⁾ zuzüglich Personalkosten nach Nummer 3

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Wird ein Gerät oder Gegenstand unbrauchbar oder kommt abhanden, so ist ein angemessener Ersatz zu leisten.